

MANDANTENINFORMATION

Juni 2020

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Reiserecht

Virus-Pandemie im Urlaubsland rechtfertigt allein keine kostenlose Reisestornierung

Mit der Begründung, dass im Urlaubsland eine Virus-Pandemie herrscht, kann allein keine kostenlose Reisestornierung gerechtfertigt werden. Vielmehr kommt es maßgeblich auf das konkrete Infektionsgeschehen und die sonstigen Einschränkungen am Urlaubsort an. Dies hat das Amtsgericht Duisburg entschieden.



© dawr.de/Foto1685 > Deutsches Anwaltsregister

Ein Mann wollte im März und April 2020 in die Türkei nach Side reisen. Aufgrund der aufkommenden Corona-Pandemie stornierte er die Pauschalreise wenige Tage vor Reisebeginn. Nachfolgend stritt sich der Mann mit der Reiseveranstalterin darüber, ob diese wegen der Stornierung eine Entschädigung verlangen dürfe.

Das Amtsgericht Duisburg entschied zu Gunsten der Reiseveranstalterin. Ihr stehe gemäß § 651 h Abs. 1 Satz 3 BGB ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu. Der Anspruch sei nicht nach § 651 h Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Denn der Reisende habe nicht ausreichend vorgetragen, dass zum Zeitpunkt der Reisestornierung eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass am Reiseziel während des Reisezeitraums unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten würden, welche die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen würden.

Nach Ansicht des Amtsgerichts sei der pauschale Hinweis, das Urlaubsland sei von

der Corona-Pandemie betroffen, nicht ausreichend. Auch genüge es nicht, dass der Reisende aufgrund seines Alters zur Risikogruppe gehört. Es komme vielmehr auf das konkrete Infektionsgeschehen und die sonstigen Einschränkungen am Urlaubsort an. Dazu sei aber nichts vorgetragen worden.

Amtsgericht Duisburg,
Urteil vom 14.12.2020 – 506 C 2377/20 –

Reiserecht

Kontakt mit Corona infiziertem Hotel-Mitarbeiter ist kein Reisemangel

Das Amtsgericht Hannover hat die Klage einer Familie gegen ein Hannoversches Reiseunternehmen auf Rückzahlung des Reisepreises sowie nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit und Ersatz von Fahrtkosten als unbegründet abgewiesen.

Die Klägerinnen buchten für den Zeitraum 26.06.2020 bis 06.07.2020 einen Cluburlaub in Österreich. Die Urlaubsanlage führte bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig Tests auf das SARS-COV2-Virus durch. Diese waren bis zur Anreise der Klägerinnen negativ. Nach der Anreise wurde ein Mitarbeiter des Clubs, vermutlich ein Mitarbeiter, der im Fahrradverleih tätig war, positiv auf das SARS-COV2-Virus getestet. Es bestand der Verdacht, dass sich die Klägerinnen angesteckt haben könnten. Die Klägerinnen wurden nach Darstellung des Reiseunternehmens von den lokalen Behörden vor die Wahl gestellt, den Rest des Urlaubs im Hotelzimmer in Quarantäne zu verbringen oder die Heimreise anzutreten, wobei ersteres nicht für die Klägerinnen in Betracht kam. Sie wurden dann durch behördliche Entscheidung vom 29.6.2020 angewiesen, die von ihnen gewünschte Heimreise auf der kürzest möglichen Route anzutreten.

Die Beklagte zahlte nur einen Teil des Reisepreises zurück. Mit der Klage begehren die Klägerinnen die Rückzahlung des vollständigen Reisepreises sowie Schadensersatz wegen verlängerter Urlaubszeit und Ersatz der Fahrtkosten. Nach der Entscheidung des Amtsgerichts haben die Klägerinnen weder einen Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises noch auf eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit und Ersatz von Fahrtkosten. Dies würde nämlich voraussetzen, dass ein Reisemangel vorlag,

was aber nicht der Fall ist. Reisemängel liegen vor, wenn die Reise nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Dass die Parteien eine konkrete Vereinbarung getroffen hätten, wonach Inhalt der Reise sein sollte, dass im Reisezeitraum kein Mitarbeiter der Urlaubsanlage an Covid-19 erkranken würde oder keine behördlichen Maßnahmen gegen die Klägerinnen verhängt werden würden, tragen die Klägerinnen nicht vor. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Vereinbarung konkludent geschlossen werden sollte.

Der Veranstalter muss der Rechtsprechung nach dagegen nicht für Ereignisse einstehen, die dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind und außerhalb der von ihm geschuldeten Leistung geschehen. Ein Reisemangel ergibt sich danach nicht, denn die Klägerinnen konnten nach der Art der Pauschalreise nicht erwarten, während ihrer Reise auf keine positiv auf das SARS-COV2-Virus getesteten Menschen zu treffen und den daraus folgenden Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt zu werden.

Amtsgericht Hannover,
Urteil vom 12.04.2021 – 570 C 12046/20 –

Strafrecht

Heimliches Entfernen des Kondoms strafbar

Wer das Kondom während des Geschlechtsverkehrs heimlich entfernt und damit gegen den klar geäußerten Willen des Sexualpartners handelt (sog. Stealthing), kann sich wegen sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 1 StGB strafbar machen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Täter in das Opfer ejakuliert. Dies hat das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entschieden.



© pioneer111 - Fotolia.com

#93650792

An einem Abend im März 2018 kam es in einer Wohnung zwischen einer Frau und einem Mann zu einvernehmlichem Ge-

schlechtsverkehr. Die Frau hatte dabei mehrfach darauf hingewiesen, dass sie nur mit einem Kondom Geschlechtsverkehr haben will. Zwar kam es nachfolgend zum Geschlechtsverkehr mit einem Kondom, der Mann entfernte dies aber währenddessen heimlich. Die Frau bemerkte dies erst nach Abschluss des Geschlechtsverkehrs. Der Mann wurde anschließend wegen sexuellen Übergriffs angeklagt.

Das Amtsgericht Kiel sprach den Angeklagten frei. Denn der Geschlechtsverkehr habe einvernehmlich stattgefunden. Abzustellen sei nicht auf das Einvernehmen hinsichtlich des durch Kondom geschützten Geschlechtsverkehrs, sondern hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs an sich. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Revision der Staatsanwaltschaft.

Das Oberlandesgericht folgte nicht der Ansicht des Amtsgerichts. Das Stealthing sei grundsätzlich als sexueller Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB strafbar. Es sei zu beachten, dass mit dem Geschlechtsverkehr ohne Kondom das Tatopfer nicht einverstanden war. Mit dem erneuten Eindringen ohne Kondom werde der vorherige einvernehmliche Geschlechtsverkehr nicht bloß fortgesetzt, sondern eine andere sexuelle Handlung vorgenommen. Zu dieser Handlung müsse ebenfalls Einverständnis bestehen. Geschlechtsverkehr ohne Kondom habe gegenüber Geschlechtsverkehr mit Kondom eine eigene und andere Qualität.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts komme es für die Strafbarkeit nicht darauf an, ob es zu einer Ejakulation gekommen ist. Zwar vergrößere eine Ejakulation das Risikopotential für das Opfer. Zudem sei der Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung intensiver. Dennoch sei die strafbare Handlung bereits das Eindringen in das Opfer ohne Kondom.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein,
Urteil vom 19.03.2021 – 2 OLG 4 Ss 13/21 –

Sozialrecht

FFP2-Masken kein Mehrbedarf

Die neue gesetzliche Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken führt nicht dazu, dass SGB II-Bezieher im Eilverfahren einen Mehrbedarf erfolgreich geltend machen können. Dies hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) entschieden.

Die Antragsteller begehrten vergeblich vom Jobcenter die Gewährung eines Mehrbedarfes in Form von wöchentlich 20 FFP2-Masken, hilfsweise eines Barbetrages von monatlich 129 Euro zur Beschaffung (pro Person). Das im einstweiligen Rechtsschutzverfahren angerufene SG Düsseldorf lehnte die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners ab.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das LSG zurückgewiesen und ist dabei zum selben Ergebnis gelangt, wie die zuvor mit vergleichbaren Fällen befassten Senate. Der Mehrbedarf für FFP2-Masken sei zwar ein besonderer, jedoch kein unabweisbarer Bedarf i.S.d. § 21 Abs. 6 SGB II. Denn die Antragsteller könnten ihren Bedarf decken, wenn sie ihre Einsparmöglichkeiten nutzten. Dabei sei zunächst zu beachten, dass ihrem Begehren ein weit überhöhter Maskenbe-

darf sowie ein zu hoher Maskenpreis zugrunde liege.

Auch unter Berücksichtigung der zum 23.04.2021 durch § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz eingeführten Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr bestehe der monatliche Bedarf nur im Umfang von zehn Masken pro Person und könne mit einem finanziellen Aufwand von maximal zehn Euro gedeckt werden. Zehn Masken deckten den Bedarf für einen ganzen Monat, weil sie nach wissenschaftlicher Auffassung bei sachgerechter Handhabung, Lagerung und Trocknung mehrfach verwendet werden könnten. Dies sei den Antragstellern - ebenso wie der Bevölkerung im Übrigen - nach aktuellem Erkenntnisstand zuzumuten.

Der Maskenbedarf verursache monatliche Kosten von maximal zehn Euro, da FFP2-Masken mittlerweile - anders als noch zu Pandemiebeginn - für 1 Euro oder weniger pro Stück erworben werden könnten. Er könne durch Einsparungen gedeckt werden, da einige der im Regelbedarf enthaltenen Bedarfspositionen wegen der allgemeinen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus - insbesondere während des Lockdowns - nur teilweise anfielen, z.B. für Verkehr (39,01 Euro) und für Freizeit, Unterhaltung und Kultur (42,44 Euro).

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Urteil vom 06.05.2021 – L 21 AS 525/21 B ER –

Mietrecht

Reduzierung der Kaltmiete um 50 % nach Ladenschließung wegen Corona

Kommt es im Rahmen einer Viruspandemie zu einer behördlich angeordneten Ladenschließung, so liegt eine Störung der Geschäftsgrundlage vor. Diese rechtfertigt eine Vertragsanpassung dahingehend, dass die Kaltmiete für die von der Ladenschließung betreffenden Monate um 50 % reduziert wird. Dies hat das Oberlandesgericht Dresden entschieden.



© Zerbor - Fotolia.com

#81332125

Ab März 2020 musste eine Textileinzelhändlerin in Sachsen aufgrund behördlicher Anordnung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ihr Geschäft schließen. Sie zahlte daraufhin für April 2020 nicht die Miete. Ihrer Meinung nach liege wegen der staatlichen Schließungsanordnung ein Mietmangel vor, der eine Mietminderung um 100 % rechtfertige. Da die Vermieterin dies anders sah, erhob sie Klage auf Zahlung der ausstehenden Miete für April 2020. Das Landgericht Chemnitz gab der Klage statt. Dagegen richtete sich die Berufung der Beklagten.

Das Oberlandesgericht Dresden entschied zunächst, dass durch die staatliche Schließungsanordnung kein zur Mietminderung führender Mangel nach § 536 Abs. 1 BGB begründet wurde. Jedoch liege eine Störung der Geschäftsgrundlage vor, die gemäß § 313 Abs. 1 BGB zu einer Vertragsanpassung führe. Dafür sei nicht Voraussetzung, dass die durch die Änderung der Umstände belastete Partei in eine existenzgefährdende Lage gerate.

Die Vertragsanpassung führe nach Auffassung des Oberlandesgerichts zu einer Absenkung der Kaltmiete um 50 %. Denn keine der Vertragsparteien habe eine Ursache für die Störung der Geschäftsgrundlage gesetzt oder diese vorhergesehen. Es sei daher angemessen, die damit verbundene Belastung gleichmäßig auf beide Parteien zu verteilen.

Oberlandesgericht Dresden,
Urteil vom 24.02.2021 – 5 U 1782/20 –

Sozialversicherungsrecht

Krankenkasse muss kein Haarwuchsmittel zahlen

Der Anspruch auf Krankenbehandlung umfasst grundsätzlich auch die Versorgung mit Arzneimitteln. Ausgeschlossen sind jedoch Arzneimittel, die überwiegend zur Verbesserung des Haarwuchses dienen. Dies gilt erst recht, wenn das zur Behandlung von Haarausfall verordnete Arzneimittel hierfür gar nicht zugelassen ist. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht.

Im hier vorliegenden Fall leidet ein 31-jähriger Versicherter an Haarlosigkeit. Nach verschiedenen erfolglosen Therapien beantragte er die Übernahme der Kosten für ein zur Behandlung von Arthritis zugelassenes Medikament, welches - als Nebenwirkung - auch den Haarwuchs verstärkt. Die Krankenkasse verwies darauf, dass Arzneimittel, die überwiegend der Verbesserung des Haarwuchses dienen, von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen seien.

Die Richterinnen und Richter beider Instanzen gaben der Krankenversicherung Recht. Das streitige Medikament sei bei dem Versicherten ausschließlich mit dem Ziel eingesetzt worden, den nicht mehr vorhandenen Haarwuchs zu fördern. Damit gelte es als Arzneimittel, bei dessen Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund stehe. Der Versicherte könne sich auch nicht erfolgreich auf einen sogenannten Off-Label-Use berufen. In bestimmten Fällen habe die Krankenkasse zwar auch ein Arzneimittel für die Behandlung einer Erkrankung zu gewähren, für welche das Arzneimittel nicht zugelassen sei. Voraussetzung sei jedoch unter anderem, dass es sich um eine schwerwiegende Erkrankung handele. Hiervon sei beim kompletten Haarverlust nicht auszugehen. Die vom Versicherten beklagten psychischen Probleme aufgrund des Haarverlusts seien mit Mitteln der Psychiatrie und Psychotherapie zu behandeln.

Hessisches Landessozialgericht,
Urteil vom 27.04.2021 – L 1 KR 405/20 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, Fotolia.com